

## Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Bad Meinberg.

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde  
Bad Meinberg, vertreten durch den Kirchenvor-  
stand, hat am 02. September 2019 gemäß  
§ 42 der Friedhofssatzung der evangelisch-  
reformierten Kirchengemeinde Bad Meinberg  
vom 06. Mai 2019 die nachstehende  
Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenschrift

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchen-  
gemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen  
sowie für weitere Leistungen der Friedhofsver-  
waltung werden nach Maßgabe dieser Satzung  
Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührenschrift

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstel-  
lende Person oder die Person, in dessen Auf-  
trag der Friedhof oder die Bestattungseinrich-  
tung benutzt werden, verpflichtet. Wird der  
Antrag von mehreren Personen oder im Auf-  
trag mehrerer Personen gestellt, so haftet je-  
der einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens  
jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungs-  
einrichtungen an die Friedhofskasse der Kir-  
chengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der  
Gebühren oder Leistung entsprechender Si-  
cherheit können Bestattungen oder Beiset-  
zungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung  
im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den  
Bestimmungen des Verwaltungsvollstreck-  
ungsgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden  
Fassung.

### § 4 Grabgebühren für Erdbestattungen

(1) Reihengräber

- a) Kindergrab  
bis einschl. 5. Lebensjahr 780,00 €

- b) Personen  
ab dem 6. Lebensjahr 1.295,00 €
- c) Raseneinzelgrab  
einschl. Namensplatte  
und Beschriftung 2.665,00 €
- d) Rasendoppelgrab  
einschl. Namensplatten  
und Beschriftungen 5.330,00 €
- (2) Wahlgräber
- a) Einzelwahlgrab 1.550,00 €
- b) Bei Wahlgräbern mit mehreren Grab-  
stellen (Doppelwahlgrab oder Fami-  
lienwahlgrab) ist diese Gebühr für jede  
Grabstelle zu entrichten.

### § 5 Grabgebühren für Urnenbeisetzungen

(1) Reihengräber

- a) Urnenreihengrab 820,00 €
- b) Urnenrasengrab einschl.  
der Namensplatte  
und Beschriftung 1.685,00 €
- Beisetzung einer zweiten  
Urne 775,00 €

(2) Urnenwahlgräber  
je Grabstelle 920,00 €

(3) Urnenkammer  
in Stelenanlage II  
einschl. Verschlussplatte  
ohne Beschriftung 2.135,00 €

(4) Urnenkammer  
in Stelenanlage III  
einschl. Verschlussplatte  
ohne Beschriftung 2.335,00 €

(5) Gemeinschaftsurnenfeld  
einschl. eine Namenstafel 975,00 €

(6) Baumurnenwahlgrab  
Beisetzung einer zweiten Urne 1.155,00 €  
775,00 €

### § 6 Erneuerungsgebühr

(1) Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an  
Wahlgräbern ist eine Erneuerungsgebühr zu  
entrichten. Sie beträgt für:

- a) Wahlgräber je Grabstelle  
pro Jahr 51,70 €
- b) Rasengräber je Grabstelle  
pro Jahr 69,80 €
- c) Urnengräber je Grabstelle  
pro Jahr 46,00 €

- |   |          |
|---|----------|
| d) Stelenanlage I je Kammer<br>pro Jahr   | 106,75 € |
| e) Stelenanlage II je Kammer<br>pro Jahr  | 106,75 € |
| f) Stelenanlage III je Kammer<br>pro Jahr | 116,75 € |

(2) Die Gebühr für die Einbettung einer Urne in ein bereits bestehendes Erdgrab beträgt unabhängig von eventuell fälligen Erneuerungsgebühren 260,00 €

### **§ 7 Ausgleichsgebühr**

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

### **§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren**

(1) Als allgemeine Gebühren werden fällig:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a. für ein Urneneinzelgrab                | 280,00 € |
| b. für ein Urnendoppelgrab<br>pro Beisetzung | 220,00 € |
| c. für ein Einzelgrab                        | 410,00 € |
| d. für ein Doppelgrab<br>pro Bestattung      | 280,00 € |

einschließlich Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Abräumen des Grabes sowie Entsorgung der Bepflanzung, der Einfassung und des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit

2. Für Trauerfeiern in der Kirche wird in der Zeit von November bis März ein Heizkostenzuschuss erhoben, dessen Höhe der Kirchenvorstand jährlich auf Grund der gültigen Energiepreise festsetzt.

(2) Als Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren werden fällig:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) Reihen- / Wahlgrab | 605,00 € |
| b) Kindergrab         | 200,00 € |
| c) Urne               | 110,00 € |

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| d) Urne auf dem<br>Gemeinschaftsfeld | 75,00 € |
|--------------------------------------|---------|

Die Gebühren schließen das Öffnen und Verfüllen des Grabes und das Aufbringen von Kränzen und Schalen ein.

(3) Sonderwünsche werden nach Aufwand berechnet. Die bei der Zweitbelegung erforderliche Entfernung und Wiederanbringung von Grabeinfassung und Grabstein werden von einem gesondert beauftragten Fachunternehmen berechnet.

(4) Zu den Beträgen des § 8 Abs. 2 Buchstaben a) – d) ist der zum Zeitpunkt der Beisetzung gültige Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen, wenn die Arbeiten durch einen von der Friedhofsträgerin beauftragten Unternehmer ausgeführt werden.

### **§ 9 Gebühren für Ausbettungen**

(1) Für Ausbettungen wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

### **§ 10 Stundungszinsen**

Für die Stundung von fälligen Gebühren und Ratenzahlung werden Zinsen nach den Regelungen der Abgabenordnung erhoben. Auf die Festsetzung dieser Zinsen wird verzichtet, wenn die Gebührenschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten nach Bestandskraft des Gebührenbescheides beglichen wird.

### **§ 11 Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts**

(1) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte wird pro Grabstelle und Jahr ein Pflegegeld in Höhe von 52,00 € erhoben.

(2) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte für Urnengräber wird pro Grabstelle und Jahr ein Pflegegeld in Höhe von 42,00 € erhoben.

### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 13  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am  
Tage nach dem Vollzug der öffentlichen Be-  
kanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebühren-  
satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung  
vom 05. Juli 2012 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand  
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Bad Meinberg

gez. Fabian Roll  
Kirchenältester

gez. Hans-Peter Mischer (L.S.)  
Vorsitzender

gez. Stephanie Springer  
Kirchenälteste

**Lippisches Landeskirchenamt**  
Az.: 36/45-2 Nr. 06645 (2.1/Elm.)

Detmold, 26. Juni 2021

Der vorstehenden Änderung der **Friedhofsgebührensatzung** der ev.-ref. Kirchengemeinde  
Bad Meinberg, für den kirchlichen Friedhof in Horn-Bad Meinberg, vom 02. September 2019  
wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche  
i. V. m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen  
Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen  
Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

**kirchenaufsichtliche Genehmigung**

erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt Detmold  
Im Auftrag

gez. Elmers (L.S.)

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 29. Juni 2021  
Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag

gez. Schwerdtfeger  
(L.S.)